

# **Bekanntmachung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe**

## **Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. Februar 2020

Auf Grund des § 56 Absatz 1, des § 47 Absatz 1 Satz 1 und des § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446) und dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 12. Juli 2018 erlassen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe die nachfolgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909):

Inhaltsübersicht

### **Abschnitt 1 - Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

### **Abschnitt 2 - Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

### **Abschnitt 3 - Durchführung der Fortbildungsprüfung**

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

### **Abschnitt 4 - Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnismündlichkeit, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über die nicht bestandene Prüfung

### **Abschnitt 5 - Wiederholungsprüfung**

- § 26 Wiederholungsprüfung

### **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten, Genehmigung

## **Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse**

### **§ 1**

#### **Errichtung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Gemäß § 1 Absatz 2 der Arbeits- und Berufsausbildungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) in der jeweils geltenden Fassung führen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als zuständige Stellen zum Nachweis der in § 3 Arbeits- und Berufsausbildungsfortbildungsprüfungsverordnung aufgeführten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen Fortbildungsprüfungen zum bundesweit anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ durch.
- (2) Für die Durchführung und die Abnahme der Fortbildungsprüfung sowie der einzelnen Prüfungsbestandteile errichten die zuständigen Stellen Prüfungsausschüsse.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, in der Regel aus nicht mehr als sechs Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft des Fortbildungsinstituts und eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden auf Vorschlag der Vertretungen der Leistungserbringer in Nordrhein-Westfalen, zum Beispiel der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen berufen.
- (5) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

- (6) Die Berufung der Lehrkräfte erfolgt auf Vorschlag der Fortbildungseinrichtung.
- (7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (9) Die Mitglieder haben Stellvertretungen. Die Absätze 3 bis 8 gelten für sie entsprechend.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (11) Von den Absätzen 2 und 9 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### **§ 3**

#### **Ausschluss von der Mitwirkung**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene und nicht eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern und
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Sofern ein Prüfling bei einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt ist, dürfen dem Prüfungsausschuss keine dortigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehören.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit oder fehlendem Einvernehmen gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung**

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### **§ 6**

##### **Verschwiegenheit**

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### **Abschnitt 2**

#### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

#### **§ 7**

##### **Prüfungstermine**

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine bestimmt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit den im Bezirk der zuständigen Stelle vorhandenen Fortbildungseinrichtungen und dem Prüfungsausschuss.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Anmeldefrist, Ort und Zeitpunkt der Fortbildungsprüfungen sowie die Höhe der Prüfungsgebühr in geeigneter Weise

rechtzeitig bekannt, spätestens jedoch einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

## **§ 8**

### **Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in § 2 und § 11 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüflinge

- 1) an einer Maßnahme der Fortbildung im Direktunterricht teilgenommen hat,
- 2) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbständig tätig ist oder
- 3) seinen oder ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung erfüllt, die nach § 8 Absatz 1 erforderlichen Nachweise erbracht und die Gebühren nach § 11 entrichtet hat.

## **§ 9**

### **Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen**

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn bereits eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

## **§ 10**

### **Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge**

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind den Prüflingen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

## **§ 11**

### **Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühr ist nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

### **Abschnitt 3**

#### **Durchführung der Fortbildungsprüfung**

##### **§ 12**

##### **Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache**

(1) Die Inhalte der Fortbildungsprüfung richten sich nach §§ 3 bis 10 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

##### **§ 13**

##### **Gliederung der Prüfung**

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus § 8 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung.

##### **§ 14**

##### **Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen und Vorschlägen der Fortbildungsinstitute die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

##### **§ 15**

##### **Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 8 Absatz 1 nachzuweisen.

##### **§ 16**

##### **Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle sowie Vertretende der Bundesagentur für Arbeit können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen mit Zustimmung des Prüflings als Gäste zulassen.

(3) An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

##### **§ 17**

##### **Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

(1) Die Projektpräsentation und das damit verbundene Fachgespräch werden unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfungsaufgabe regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Der Prüfling muss der schriftlichen Abschlussarbeit auf einem gesonderten Blatt eine mit handschriftlicher Unterschrift versehene Versicherung beifügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und lediglich die angegebenen Hilfsmittel genutzt wurden.

(4) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von dem Prüfling ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder des vorsitzenden Mitglieds gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art

und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(5) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 18**

### **Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsichtsführung auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Fortbildungsprüfung über den Prüfungsablauf, insbesondere die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

## **§ 19**

### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch geleistet, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Wer durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, ist von der Prüfung auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

## **§ 20**

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg ein Rücktritt erklärt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfling zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie den wichtigen Grund für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **Abschnitt 4** **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

##### **§ 21** **Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

##### **§ 22** **Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen gemäß § 9 befreit worden ist, außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann das vorsitzende Mitglied mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

##### **§ 23** **Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Gesamtergebnis fest. Ob die Prüfung bestanden ist, richtet sich nach § 12 Absatz 2 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung.

(2) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung das Gesamtergebnis der Prüfung mitgeteilt werden.

## **§ 24**

### **Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung erhalten der Prüfling von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse.

(2) Das erste Zeugnis enthält

- 1) die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe des anerkannten Fortbildungsabschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“,
- 2) die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- 3) die vollständige Bezeichnung und Fundstelle der Fortbildungsprüfungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt,
- 4) das Datum des Bestehens der Prüfung und
- 5) die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Das zweite Zeugnis enthält darüber hinaus

- 1) die Handlungsbereiche nach § 3 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung,
- 2) die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der
  - a) schriftlichen Prüfungsaufgabe,
  - b) der schriftlichen Abschlussarbeit und der
  - c) Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch
- 3) sowie die Gesamtnote,
- 4) den Nachweis der Ausbildereignung gemäß § 30 BBiG und
- 5) alle Befreiungen nach § 9 mit genauen Angaben zur anderweitig abgelegten Prüfung.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(5) Dem Zeugnis wird eine Zeugniserläuterung (Europass) beigelegt.

## **§ 25**

### **Bescheid über die nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, warum die Prüfung nicht bestanden wurde, welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

## **Abschnitt 5**

### **Wiederholungsprüfung**

## **§ 26**

### **Wiederholungsprüfung**

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern die

Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenenen Prüfung an, erfolgt. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Prüfungsunterlagen**

(1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 2 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

### **§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wurde am 5. November 2018 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ in Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2010 (GV. NRW. S. 224) außer Kraft.

Köln / Münster, den 11. Februar 2020

Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

Direktor des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Matthias L ö b